

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im März 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer seine Betriebsausgaben als Einnahmenüberschussrechner nicht durch Vorlage von Belegen nachweisen kann, muss sich die **Schätzung eines Unsicherheitsabschlags** gefallen lassen. Wir beleuchten in diesem Zusammenhang die Befugnisse des Finanzamts. Darüber hinaus fassen wir zusammen, wie Sie sich auf eine **Betriebsprüfung vorbereiten** können. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen eine gesetzliche Neuregelung vor, die ab 2023 für die Errichtung und den Betrieb von **Photovoltaikanlagen** gilt.

Fehlende Belege

Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen

Auch wer seinen Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermittelt, muss seine Einnahmen einzeln aufzeichnen, so dass das Finanzamt sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Hierfür genügt es, die Belege zu sammeln bzw. geordnet abzulegen. Die Ausgaben sind ebenfalls einzeln aufzuzeichnen und der Höhe nach durch Belege nachzuweisen.

Betriebsausgaben dürfen pauschal im Wege der Schätzung durch einen **Unsicherheitsabschlag** gekürzt werden, wenn im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung keine Belege vorgelegt werden können.

Eine förmliche Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben ist zwar bei Einnahmen-

überschussrechtern nicht erforderlich. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs folgt daraus aber nicht, dass das Finanzamt erklärte Gewinne oder Verluste stets ungeprüft hinnehmen muss. Auch bei Einnahmenüberschussrechtern ist das Finanzamt zur **Schätzung** befugt, wenn es die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann. Betriebsausgaben können nur insoweit steuermindernd berücksichtigt werden, als sie auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachgewiesen werden können. Die Aufbewahrung der Belege ist im Regelfall notwendige Voraussetzung für die Schlussfolgerung, dass die geltend gemachten Betriebsausgaben tatsächlich durch den Betrieb veranlasst waren.

Hinweis: Im Streitfall hatte das Finanzamt die Betriebsausgaben unter Berücksichtigung eines Unsicherheitsabschlags in Höhe von 15 % pauschal gekürzt.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Fehlende Belege:** Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen 1
- ☑ **Digitalisierung:** Analoge Hotelmeldepflicht soll abgeschafft werden 2
- ☑ **Richtsatzverprobung:** Finanzämter sollen Erfahrungssätze besonders „sensibel“ anwenden 2
- ☑ **Betriebsaufgabe:** Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung 2
- ☑ **Betriebsprüfung:** Gute Vorbereitung zahlt sich für Unternehmen aus 3
- ☑ **Grunderwerbsteuer:** Beim Kauf gemeindeeigener Grundstücke gelten Sonderregelungen 3
- ☑ **Musikverein:** Mitgliedsbeiträge sind bei Freizeitgestaltung keine Sonderausgaben 4
- ☑ **Steuertipp:** Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt 4

Digitalisierung

Analoge Hotelmeldepflicht soll abgeschafft werden

Nach dem Koalitionsvertrag soll für die laufende Legislaturperiode die analoge Meldepflicht bei **touristischen Übernachtungen**, wo möglich, im Bundesmeldegesetz abgeschafft werden. Der Umgang mit Meldescheinen soll laut Bundesregierung künftig komplett digital erfolgen. Dabei differenziert der Auftrag im Koalitionsvertrag laut Vorlage nicht danach, ob Personen aus privaten oder geschäftlichen Gründen in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden. Der Begriff „touristische Übernachtungen“ sei in Abgrenzung zu einer Aufnahme von Gästen im privaten Lebensbereich zu verstehen.

Hinweis: Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten für eine vollständige Digitalisierung der Hotelmeldepflicht.

Richtsatzverprobung

Finanzämter sollen Erfahrungssätze besonders „sensibel“ anwenden

Die Finanzämter greifen bei Betriebsprüfungen oft auf eine Richtsatzsammlung zurück, um Umsätze und Gewinne von Gewerbetreibenden verproben und mit den Zahlen anderer Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs vergleichen zu können. Auch die Veranlagungsstellen der Finanzämter ziehen die Richtsätze zu Schlüssigkeitsprüfungen heran. Ergeben sich Abweichungen, sind die Finanzämter unter Umständen zu **Hinzuschätzungen** berechtigt.

Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerkeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden und stellen auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Sie können auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften angewandt werden. Das Finanzamt muss aber auch die **individuellen Verhältnisse** der einzelnen zu prüfenden Betriebe berücksichtigen. In der zuletzt für das Jahr 2020 veröffentlichten Richtsatzsammlung werden Rohgewinnsätze, Rohgewinnaufschlagsätze sowie Halb- und Reingewinne dargestellt.

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die Finanzämter vor allem in **wirtschaftlichen Krisenzeiten** (z.B. aufgrund von Pandemie oder Krieg) verstärkt auf die individuelle Situation des Betriebs eingehen müssen. Sie müssen im Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfang bei der Anwendung der Richtsätze anschließend Korrekturen vorzunehmen sind. An-

gesichts der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sollen die Finanzämter auf einen sensiblen Umgang mit der Richtsatzsammlung gegenüber Betrieben achten.

Betriebsaufgabe

Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung

Wer seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug **wiederkehrende Bezüge** (z.B. eine Leibrente) zahlen lässt, kann folgendes Wahlrecht ausüben:

- Er kann den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn **sofort versteuern**. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente (vermindert um etwaige Veräußerungskosten) und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos zum Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.
- Alternativ kann der Veräußerer die **Zuflussbesteuerung** wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen dann als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zusätzlich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits zum Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das für Betriebsveräußerungen geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und nur die **betrieblichen Wirtschaftsgüter** gegen wiederkehrende Bezüge veräußert.

Im Streitfall hatte eine Unternehmerin ihren Betrieb 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente von 3.000 € an eine GmbH veräußert. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den **Barwert der Leibrente** umfasste.

Nach Ansicht des BFH muss im Fall einer Sofortbesteuerung und eines frühen Todes des Ver-

äußerers mehr versteuert werden, als dem Veräußerer tatsächlich zugeflossen ist. Vor diesem Hintergrund ist das **Wahlrecht** zur zeitlich gestreckten Zuflussbesteuerung **eröffnet**. Auch bei einer Betriebsaufgabe mit gleichzeitigem Verkauf betrieblicher Wirtschaftsgüter liegt es im Interesse des Veräußerers, für die Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen, als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Auch ihm muss daher das Wahlrecht eingeräumt werden.

Betriebsprüfung

Gute Vorbereitung zahlt sich für Unternehmen aus

Warum ausgerechnet ich? Diese Frage schießt einem Unternehmer wohl als Erstes durch den Kopf, wenn er von einer geplanten Betriebsprüfung des Finanzamts erfährt. Habe ich etwas falsch verbucht? Hat das Finanzamt einen bestimmten Verdacht? Waren meine Steuererklärungen unschlüssig? Ganz gleich, ob der Unternehmer etwas zu verbergen hat oder nicht - die Anordnung einer Betriebsprüfung sorgt für Fragen und erhöhten Blutdruck.

Nach Ergehen der **Prüfungsanordnung** sollten Sie Ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die Prüfung gut vorzubereiten. Nur wer den Ablauf, die Spielregeln und die Tücken einer Prüfung kennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat hierfür wichtige Eckpunkte zusammengefasst:

- Eine Betriebsprüfung kann sich auf eine oder mehrere Steuerarten, einen oder mehrere Besteuerungszeiträume oder bestimmte Sachverhalte beziehen. Im Unterschied zu den Überraschungsbesuchen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassen-Nachschau muss eine Betriebsprüfung vom Fiskus schriftlich angekündigt werden. Damit sind Umfang, Dauer und Zeitraum der Prüfung bekannt.
- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischauf, hängt vor allem von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinstbetrieb, der statistisch nur sehr selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend geprüft werden.
- Die Betriebsprüfung beginnt mit der Prüfungsanordnung, in der das Finanzamt schriftlich mitteilt, wer, wann und was geprüft wird. In der Regel rufen Prüfer zuvor bereits an, um einen Termin abzustimmen.
- Vor Prüfungsbeginn sollten Sie Ihre Buchführung mit uns besprechen, so dass sich im Zuge

einer Schwachstellenanalyse kritische Punkte, wie etwa ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände, aufdecken und entschärfen lassen. Während der Prüfung können wir Sie bei der Entwicklung der richtigen Strategie beraten und Lösungsoptionen aufzeigen.

- Die Prüfung findet meist während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit in Ihren Geschäftsräumen statt. Dabei unterliegen Sie bestimmten Mitwirkungspflichten. Sie müssen Auskünfte erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen.
- Die Finanzbehörden haben bei einer Betriebsprüfung in der Regel direkten Zugriff auf Ihre Datenverarbeitungssysteme. Diese Systeme müssen dem Finanzamt alle relevanten Unterlagen digital zur Verfügung stellen.
- Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und den Prüfungsfeststellungen, die in einem Prüfungsbericht niedergeschrieben werden.

Grunderwerbsteuer

Beim Kauf gemeindeeigener Grundstücke gelten Sonderregelungen

Wenn eine **erschließungspflichtige Gemeinde** ein unerschlossenes Grundstück verkauft, berechnet sich die Grunderwerbsteuer nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) nur auf den Preis für das unerschlossene Grundstück. Das gilt nach Ansicht des BFH auch dann, wenn der Käufer verpflichtet ist, für die zukünftige Erschließung des Grundstücks einen separaten Beitrag zu zahlen.

Die Klägerin hatte von einer Gemeinde einen Miteigentumsanteil an einem unbebauten und unerschlossenen Grundstück erworben. Die Gemeinde war zur Erschließung verpflichtet. Im Kaufvertrag war ein **Gesamtkaufpreis** ausgewiesen, der auf ein Entgelt für das Grundstück und ein Entgelt für die künftige Erschließung aufgeteilt war. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer von 6 % auf den Gesamtkaufpreis, wogegen die Erwerberin klagte.

Der BFH gab ihr recht und splittete den Kauf in einen privatrechtlichen Vertrag über den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des Erschließungsbeitrags. Die Grunderwerbsteuer

er entfiel im Ergebnis nur auf den privatrechtlichen Teil - eben auf den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks.

Hinweis: Verkauft ein privater Erschließungsträger ein unerschlossenes Grundstück, gelten andere Rechtsgrundsätze. Für diesen Fall hat der BFH entschieden, dass die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge sehr wohl zum Entgelt für den Grundstückserwerb gehören und damit der Grunderwerbsteuer unterliegen. Unbesteuert bleiben Erschließungsbeiträge beim Kauf von privaten Erschließungsträgern nur, wenn ein unerschlossenes Grundstück erworben wird und der Käufer gleichzeitig einen Erschließungsvertrag mit einem dritten Unternehmen schließt, um das Grundstück erschließen zu lassen. In diesem Fall stehen Kauf- und Erschließungsvertrag selbständig nebeneinander, so dass die Grunderwerbsteuer nur auf den Kaufpreis für das unerschlossene Grundstück berechnet werden darf.

Musikverein

Mitgliedsbeiträge sind bei Freizeitgestaltung keine Sonderausgaben

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich als **Sonderausgaben** abziehbar. Mitgliedsbeiträge dürfen allerdings nicht von der Steuer abgesetzt werden, sofern sie an Sportvereine oder an Vereine gezahlt werden, die eine kulturelle Betätigung in erster Linie zwecks Freizeitgestaltung anbieten. Spenden an solche Vereine sind dagegen trotzdem steuerlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Mitgliedsbeiträge** an ein Blasorchester vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen sind. Mitgliedsbeiträge seien schon dann nicht abziehbar, wenn ein Verein auch kulturelle Betätigungen fördere, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einem solchen Fall komme es nicht mehr darauf an, ob der Verein daneben auch noch andere Zwecke fördere (hier: musikalische Erziehung und Ausbildung Jugendlicher).

Steuertipp

Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber bürokratische Hürden bei der Errichtung und beim Betrieb von Photovoltaikanlagen abgebaut: Seit dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung einer Photovoltaikanlage **keine Umsatz-**

steuer mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Anlagenbetreiber müssen somit keinen bürokratischen Aufwand mehr betreiben, um sich die beim Anlagenkauf gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen.

Hinweis: Sofern eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer auch installiert wird, ist steuerlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Wer also 2022 erst eine teilfertige Anlage auf dem Dach hatte, kann sich bei Fertigstellung im neuen Jahr noch den Nullsteuersatz für die komplette Anlage sichern. Installiert der Verkäufer die Photovoltaikanlage nicht selbst, kommt es steuerlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Photovoltaikanlage vollständig geliefert worden ist. Durch eine spätere Installation kann der Liefertermin bei solchen Anlagen somit nicht hinausgezögert werden, so dass bei Lieferung im Jahr 2022 noch 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Der neue Nullsteuersatz gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage. Darüber hinaus fällt in der Regel auch bei der **Stromeinspeisung** künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber auf die Anwendung der „Kleinunternehmerregelung“ verzichtet, wofür nach der neuen Rechtslage aber sehr viel seltener ein Grund bestehen sollte.

Zudem bleiben jetzt auch die Einspeisevergütungen bei der **Einkommensteuer** außen vor. Diese neue Steuerbefreiung gilt bereits für das Steuerjahr 2022, also rückwirkend. Sie erfasst Photovoltaikanlagen, die im Bereich von Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderer Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilien) installiert sind und eine installierte Gesamtbruttoleistung von bis zu 30 kWp haben. Die Grenze liegt bei 15 kWp pro Gewerbe- und Wohneinheit für „Mischgebäude“.

Hinweis: Die für die Einnahmen geltende Steuerbefreiung führt aber auch dazu, dass nun alle Ausgaben für eine Photovoltaikanlage (einschließlich der Abschreibung) einkommensteuerlich nicht mehr abziehbar sind. Wir beraten Sie gerne ausführlich zu der gesetzlichen Neuregelung.

Mit freundlichen Grüßen